

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Montag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-81079

Bearbeiter  
Wolfsbauer

02252 80711  
Kl. 43 DW

12. Juli 1982

Betrifft

"Kalter Gang" in der KG Ebreichsdorf, Standort von Potamogeton coloratus, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, den "Kalten Gang" in der KG Ebreichsdorf, als Standort von Potamogeton coloratus, von seinem Ursprung bis zur Querung der Bundesstraße 16, unter Einbeziehung eines Bereiches von jeweils 10 m gemessen von der Benetzungslinie am Ufer als unmittelbarer Umgebungsbereich, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, werden die Grundeigentümer des Naturdenkmales bzw. des Umgebungsbereiches zur folgender Maßnahme verpflichtet:

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales ist die manuelle oder mechanische Entkrautung, je nach Notwendigkeit im Zeitraum von zwei bis fünf Jahren, durchzuführen.

Die forstliche Nutzung in jahresweise alternierendem Wechsel zwischen beiden Ufern, die Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, ausgenommen die Verwendung von ammoniumhaltigen Düngemitteln, ist weiterhin gestattet.

Die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 6. April 1982 sowie das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 5. Mai 1982 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Mit Erlaß des Amtes der NÖ Landesregierung vom 7. Mai 1981,

zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales" "Kalter Gang" die manuelle oder mechanische Entkrautung im notwendigen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren, vorzuschreiben ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Verhandlungsteilnehmer, enthalten in der angeschlossenen Verhandlungsschrift vom 6. April 1982, verwiesen.

Demnach liegen auf Grund des schlüssigen Gutachtens des SV für Naturschutz die gesetzl. Voraussetzungen für eine Erklärung des im Spruch bezeichneten Teilbereiches des "Kalten Ganges" zum Naturdenkmal vor.

Die Einwendungen des durch die Einbeziehung eines unmittelbaren Umgebungsbereiches betroffenen Grundeigentümers Richard Rudolf Drasche-Wartinberg waren nicht geeignet, die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung zu unterbinden, da einerseits das NÖ Naturschutzgesetz nicht auf die Zustimmung der Betroffenen abstellt und die im Zuge der komm. Verhandlung vom Vertreter dieser Partei vorgebrachte Bedenken grundsätzlich jedwede Naturdenkmalerklärung in Frage stellen würden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

A b s c h r i f t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Montag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-81079

Verhandlungsschrift

=====

Aufgenommen in Ebreichsdorf am 6. April 1982.

Verhandlungsleiter: Dr. Alfred Janecek

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

als Sachverständiger für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II:

OBR. Dipl.Ing. Kurt Klik

als Schriftführerin: VB Gabriele Hablecker

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

siehe Beilage I

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung um 13.10 Uhr. Er stellt durch Einsichtnahme in die vorliegenden Zustellnachweise persönlich verständigter Beteiligter sowie durch Überprüfung der mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Verhandlungskundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Baden und der Gemeinde Ebreichsdorf die rechtzeitige Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung ist die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens betreffend "Kalter Gang", KG Ebreichsdorf.

zum Schutz des Naturdenkmales nicht zu Lasten der Rep. Österreich,  
Bundesstraßenverwaltung gehen

Hochwallner eh. Gruber eh. Scharsching eh 1 unleserl. Unterschrift

Die Vertreterin der Josefine Seufzenecker erklärt, daß seitens  
der Grundeigentümerin kein Einwand gegen die beabsichtigte Natur-  
denkmalenerklärung besteht.

Helga Handler eh.

Der Vertreter der Wasserwerksgenossenschaft am Kalten Gang  
gibt nachstehende Erklärung ab:  
Gegen eine beabsichtigte Naturdenkmalenerklärung besteht grundsätzlich  
kein Einwand. Wir verweisen jedoch darauf, daß wir von der Wasser-  
rechtsbehörde als Vertreterin der Wasserberechtigten am Kalten  
Gang zur Pflege dieses Gewässers verpflichtet sind. Wir sind diesen  
Reinheitspflichtungen bisher im vollen Umfange nachgekommen  
und haben diese Maßnahmen bisher offenbar auch die Zustimmung der  
Naturschutzsachverständigen gefunden. Wir sind jedoch nicht bereit,  
durch eine allfällige Naturdenkmalenerklärung entstehende zusätzlich  
finanzielle Verpflichtungen auf uns zu nehmen. Die Tragung des laufenden  
Erhaltungsaufwandes wie bisher wird jedoch von uns weiterhin erfolgen.

Hochwallner eh.

des NÖ NG

Im Sinne von § 9 Abs.3 bzw. 5 in Verbindung mit § 7 Abs.2/sind folgende Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot weiterhin gestattet:

1. Die forstliche Nutzung in Form der Schlägerung reifsreifer Bäume (keine Kahllegung), in jährweise alternierendem Wechsel zwischen beiden Ufern.
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verwendung von <sup>N</sup>Ammoniumhaltigen Düngemittel.
3. Die Ausübung der Jagd- und der Fischerei auf Grund der jeweils gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ist auch weiterhin ohne Einschränkung gestattet.
4. Im Sinne von § 9 Abs.6 sind den Berechtigten als "sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales" Kalter Gang die manuelle oder mechanische Entkrautung (im Zeitraum von 2 - 5 Jahren je nach Notwendigkeit) vorzuschreiben. Dies stellt eine Maßnahme zur laufenden Erhaltung dar.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im bereits erliegenden Gutachten vom 5.5.1981 verwiesen und dieses unter Berücksichtigung des heutigen Verhandlungsergebnisses aufrecht erhalten.

Es wird daher abschließend zusammenfassend der Antrag gestellt, den Kalten Gang von seinem Ursprung bis zur Querung der B 16 zum Naturdenkmal zu erklären, wobei ein Bereich, von jeweils 10 m gemessen von der Benetzungslinie am Ufer als unmittelbarer Umgebungsbereich in das Naturdenkmal miteinzubeziehen wäre.

Da weiter keine Erklärungen mehr abgegeben werden, und auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, schließt der Verhandlungsleiter die Verhandlung um 16.10 Uhr.

Dauer: 6/2 Std.

4 Amtsortorgane

g.g.

Alle nichtunterfertigten Verhandlungsteilnehmerhaben sich vor oder während der Abfassung des Protokolls von der Verhandlung vorzeitig entfernt.

Dr.Janecek eh., Klik eh., Uko eh., Brunner eh., Kraus eh., Janauer eh., Neumeister eh., 1 unleserliche Unterschrift eh., Hablecker eh.

F.d.R.d.A.

*Hablecker*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG!!! Ab 7. 9. 1982  
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr

Herrn  
Richard Drasche-Wartinberg  
z.Hd. Hrn. Rechtsanwalt  
Dr. Friedrich Eckert

Hauptplatz 15  
2500 Baden

Beilagen

II/3-552-D 1

Bei Antwort bitte Zahl angeben

*Ces*  
*13. Sept.*

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 06 81 Durchwahl	Datum
	Dr. Holzer	Kl. 289	24. August 1982

Betrifft

"Kalter Gang" in der KG Ebreichsdorf; Naturdenkmalerklärung - Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Dieser Bescheid ist vom 30. September 1982  
für die Bescheidsprüche  
für die Bescheidsprüche  
*W. K. K. K.*  
1014 Wien

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 12. Juli 1982, 9-N-81/79, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Dem angefochtenen Bescheid kommt auch nach Auffassung der Berufungsbehörde Berechtigung zu. Das ihm zugrundeliegende Gutachten "erschöpft sich" nämlich keineswegs "in einer Aufzählung der am Kalten Gang vorkommenden Pflanzenarten, ohne darzulegen, inwieweit sich das Schutzinteresse auf ein Naturgebilde im Sinne der zitierten Gesetzesstelle bezieht."  
(=Berufungsbehauptung)

Vielmehr wird darin bezüglich der für die Unterschutzstellung selbst sowie die im Zusammenhang mit dieser vorgeschriebenen sichernden Maßnahmen und Verbote ausschlaggebenden Umstände ausdrücklich klargestellt:

Abschließend ist noch zu bemerken, daß es in diesem Verfahren nur um die Wahrung der Naturschutzinteressen geht. Das Vorliegen allfälliger Entschädigungsansprüche für Sie (gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes) hätte die Naturschutzbehörde jedoch bei Einbringen eines entsprechenden Ansuchens in einem eigenen Verfahren zu prüfen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Anmerkung: Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wird darauf verwiesen, daß Entschädigungsansuchen gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Naturdenkmalerklärung, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Strauchgasse 1, 1014 Wien, eingebracht werden müssen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

An die  
Bezirkshauptmannschaft


Vöslauer Straße 9  
Postfach 161, 162  
2500 Baden

Bezug: 9-N-81079  
v. 11.8.1982

Beilagen: Sb.

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Berufungsentscheidung. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigegeben.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage

  
(Mag. Dr. Holzner)  
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien	
Empf. am	09. SEP. 1982
Z:	9-N-81079
Blg.:	1

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6 Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr  
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Richard Drasche-Wartinberg  
z.Hd.Hrn. Rechtsanwalt  
Dr. Friedrich Eckert

Hauptplatz 15  
2500 Baden  
II/3-552-D/3-86

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0 22 2) 63 26 81 Durchwahl  
Dr. Hink 233

Datum  
23. März 1987

Betrifft

Richard Drasche-Wartinberg, Beschwerde gegen die Erklärung des  
"Kalten Ganges" in der KG Ebreichsdorf zum Naturdenkmal

Bescheid

Auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom  
23. Juni 1986, Zl.  $\frac{82/10/0167}{12}$ , wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz  
(AVG 1950), BGB1.Nr. 172 i.d.dzt. geltenden Fassung, wird  
Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft  
Baden vom 12. Juli 1982, 9-N-81079, als unbegründet abgewiesen.  
Gleichzeitig wird der Bescheid in seinem Spruch wie folgt ge-  
ändert:

Anstelle der Absätze 2, 3, 4 und 5 des Spruches hat es wie folgt  
zu lauten:

"Gemäß § 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) sind  
vom Eingriffs- und Änderungsverbot ausgenommen

24. April 1987  
Bezirkshauptmannschaft  
Bezirkshauptmann:  
Wolf  
1987





zu erledigen. Der - im Instanzenzug aufrechterhaltene - Spruch des erstinstanzlichen Bescheides entspricht nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit im Grunde des § 59 Abs. 1 AVG 1950, weil mit dem erstinstanzlichen Bescheid die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 6. April 1982 sowie das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 5. Mai 1981 zum Bestandteil des Bescheidspruches erklärt worden sind; diese undifferenzierte Einbeziehung schafft Unklarheit hinsichtlich des von der belangten Behörde gewollten normativen Abspruches. Schon dies bewirkt eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides.

Der Beschwerdeführer führt weiters aus, daß die ihm erteilten Auflagen eine Bewirtschaftung des Gutsbesitzes nahezu unzumutbar machen würden. Diesbezüglich verweist er ausdrücklich auf § 9 Abs. 6 NSchG. Gemäß dieser Bestimmung kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Im erstinstanzlichen Bescheid, welcher im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen "Entkrautung" die in § 9 Abs. 6 NSchG enthaltenen Worte "zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines (hier: des) Naturdenkmales" zitiert, ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 9 Abs. 6 NSchG zutreffend klargestellt worden, daß diese gesetzliche Bestimmung im Beschwerdefall heranzuziehen gewesen ist. Diesbezüglich geäußerte Zweifel der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu teilen, zumal die belangte Behörde bei Erlassung ihres Bescheides offensichtlich auch § 9 Abs. 6 NSchG in den Kreis ihrer Überlegungen einbezogen hat, ohne allerdings entsprechend dieser Bestimmung - infolge Verkehnung der Rechtslage - klarzustellen, ob die Voraussetzungen für die Vorschreibung der sichernden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die Kostendeckung bestehen; festgehalten